

■ LESERBRIEFE ZUM REGLEMENT ÖFFENTLICHER RAUM

Überrascht über die hitzige Debatte

Dass die Bestimmungen über die Nutzung des öffentlichen Raums je nach Betroffenheit unterschiedlich beurteilt werden, liegt in der Natur der Sache. Gewerbetreibende nutzen den öffentlichen Raum, um ihr Angebot attraktiver zu machen und möchten natürlich möglichst grosse Freiheiten. Da der öffentliche Raum aber allen gehört und die Bedürfnisse aller Nutzer berücksichtigt werden müssen, braucht es Regeln.

Schaut man auf die in den letzten Jahren und Jahrzehnten allgemein zunehmende Streit- und Prozesslust in unserer Gesellschaft, habe ich Verständnis dafür, dass Regeln nicht strenger, aber klarer formuliert werden müssen.

Die Forderung des Gewerbevereins, die Verordnung in das Reglement zu integrieren, ist aus demokratischer Sicht ein brandgefährlicher Eingriff in das Grundgerüst der Zuständigkeiten auf den verschiedenen Entscheidungsebenen. Unser demokratisches System, auf das wir doch immer mit Stolz verweisen, funktioniert auf drei Zuständigkeitsstufen.

Auf der Verfassungsstufe muss zwingend das Volk befragt werden. Für die Gesetzes- und Reglementsstufe ist das Parlament zuständig, und mit dem Referendumsweg, der hier verständlicherweise gegangen wurde, hat das Volk auch das letzte

Wort. Die Verordnungsstufe übertrug man wohlweislich der Exekutive, um flexibel und zeitgemäss auf Veränderungen reagieren zu können. Da unsere direktdemokratischen Prozesse Abläufe grundsätzlich verlangsamten, hat man die Verordnungsebene bewusst in die Hand der Exekutive (Stadtrat) gegeben, da diese schneller reagieren und nötige Anpassungen vornehmen kann. Sollte es der Stadtrat in der Zukunft mit einzelnen Anpassungen der Verordnung nach dem Geschmack des Einwohnerrates übertreiben, kann dieser jederzeit mit einer Motion das Reglement anpassen. Ein Ja zum vorliegenden Reglement samt Verordnung regelt das, was geregelt werden muss, und das in der nötigen Klarheit.

Übrigens löst die Vermischung der Schiffländegestaltung mit dieser Referendumsabstimmung unnötigerweise Konfusion aus. Erstens wird in der Verordnung eine Ausnahmeregelung zur Gestaltung und Möblierung von Aussengastwirtschaften verankert und zweitens werden wir noch über das detailliert ausgearbeitete Bauprojekt abstimmen können. Wenn die Planung abgeschlossen ist und alle Fakten auf dem Tisch liegen, ist der richtige Zeitpunkt, darüber zu debattieren.

Andreas Frei, Stein am Rhein

Mitteilungen des Stadtrats Stein am Rhein

Am Samstag, 10. Juni 2023, findet in der Altstadt der **Sommermarkt** statt. In diesem Zusammenhang gilt an diesem Tag von 8 bis 19 Uhr ein Fahrverbot in der Altstadt zwischen dem Untertor und dem Öhningertor.

Personelles

Eintritt: Martin Meier, per 1. Mai, Verwaltungspolizist. Der Stadtrat wünscht Martin Meier viel Freude und gutes Gelingen in seinen neuen Aufgaben.

Austritt: Roswita Muggensturm, per 31. Mai, Verwaltungspolizistin. Der Stadtrat dankt Roswita Muggensturm für die geleistete Arbeit und wünscht ihr alles Gute für die Zukunft.

Einbürgerung

Gestützt auf die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung wurde in das Bürgerrecht der Stadt Stein am Rhein und des Kantons Schaffhausen aufgenommen: Linda Mehmeti, kosovarische Staatsangehörige

Fassadenarbeiten

Die Bilder und Fensterläden der Liegenschaften Bürgerasyl und Hettler-Häuschen Ost und West werden aktuell restauriert und konserviert.

Ausgeführt werden die Arbeiten durch das Restaurierungsatelier Rolf Zurfluh.

Stadtrat Stein am Rhein

Leserbrief führt zu Strafbefehl

Nach einem Leserbrief im «Steiner Anzeiger» wurde Einwohnerrat Markus Vetterli von Walter Oderbolz angezeigt.

Gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 16. Dezember 2022 ist der Steiner Einwohnerrat Markus Vetterli (SP) wegen Beschimpfung von Walter Oderbolz zu einer Busse von 600 Franken, zur Zahlung der Verfahrenskosten und zu einer bedingten Geldstrafe von 3200 Franken verurteilt worden. In einem Beitrag zur Diskussion um einen Pumptrack hatte Vetterli Oderbolz mit ehrverletzenden Worten bezeichnet. Im Strafbefehl heisst es, Vetterli hätte wissen müssen, dass der von ihm im Text verwendete ehrverletzende Ausdruck im Alltagsleben oft dazu missbraucht wird, um jemanden als charakterlich verschroben bzw. charakterlich minderwertig hinzustellen und in seiner persönlichen Ehre herabzuwürdigen, der Ausdruck mithin an seiner Ehre rührt.

Gegen den Strafbefehl hatte Vetterli zunächst Einsprache erhoben, diese dann aber zurückgezogen, weshalb der Strafbefehl mit Verfügung vom 24. Februar 2023 rechtskräftig wurde. «Es ist immer die Frage, wie viel Zeit und Energie man in etwas stecken möchte», sagte Vetterli auf Anfrage. Er hätte seiner Meinung nach ganz gute Chancen gehabt, den Gutgläubensbeweis zu erbringen. Um seine Darstellung zu untermauern, hätte er nach eigenen Angaben viele Argumente vor Gericht vorbringen können, was allerdings extrem aufwendig gewesen wäre, weil viele mögliche Zeugen der amtlichen Schweigepflicht unterstehen. «Deshalb bin ich mit meinem Anwalt

zum Entschluss gekommen, dass sich ein Weiterzug nicht lohnt», so Vetterli.

Vielen Forderungen von Oderbolz, unter anderem eine angemessene Genugtuungssumme von mindestens 1000 Franken und die Übernahme der Kosten des Klägers, kam der Staatsanwalt gemäss Vetterli in seinem Urteil nicht nach. Oderbolz nimmt den Strafbefehl mit Genugtuung zur Kenntnis, auch wenn eine Entschuldigung damit ausbleibt: «Gerade Amtsträger dürfen nicht einfach Sachen behaupten, die nicht stimmen, und Leute in ihrer Ehre verletzen.»

Mit einem Schreiben vom 25. März an den Stadtrat und den Einwohnerrat beantragte der 93-Jährige, dass der wegen Beschuldigung verurteilte Markus Vetterli aus dem Einwohnerrat auszuschliessen sei. Dazu stellte der Stadtrat am 4. April fest, für ihn bestehe keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Der Stadtrat besitze gar keine Rechtsmittel, einen gewählten Einwohnerrat aus dem Amt zu entfernen. Der Stadtrat ist darüber hinaus der Auffassung, dass sich Vetterli als Privatperson geäussert und seine Funktion als Einwohnerrat lediglich aufgeführt habe. Seine Äusserungen seien keine Stellungnahme des gesamten Einwohnerrats gewesen, sondern die eines Mitglieds des Einwohnerrates, die er als Privatperson tätigen dürfe. Wie Einwohnerratspräsidentin Nicole Lang mitteilte, habe das Büro beschlossen, keine Stellung zum Antrag zu nehmen. *Thomas Martens*

SVP unterstützt Birchmeier

Die SVP Stein am Rhein unterstützt die Kandidatur von Hansueli Birchmeier zum Schulpräsidenten. Durch seine langjährige Erfahrung, unter anderem als Mittelschul- und Berufsschullehrer, ist er für dieses Amt bestens qualifiziert. Sein Fachwissen und sein beruflicher Hinter-

grund bringen viele Vorteile für die Steiner Schulen. Die Mitglieder der Steiner SVP empfehlen der Wählerschaft, Hansueli Birchmeier am 18. Juni mit einer glanzvollen Wahl das Vertrauen auszusprechen.

Ruth Metzger

SVP Stein am Rhein